

Schulordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 23. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2	Schulangebot	2
Art. 3	Ergänzendes Angebot	3
Art. 4	Schulveranstaltungen	3
Art. 5	Schulsozialarbeit	3
Art. 6	Informations- und Anhörungsrecht	3

II. Behördenorganisation

Art. 7	Kommunale Aufsichtsbehörde	4
Art. 8	Fachkommission Bildung, Wahl und Zusammensetzung	4
Art. 9	Fachkommission Bildung, Aufgaben	4
Art. 10	Gesamtschulleitung	5
Art. 11	Schulleitung	6
Art. 12	Schulleitungskonferenz	6

III. Rechtspflege

Art. 13	Beschwerde	7
---------	------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 15	Inkrafttreten	7

Schulordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 23. Mai 2013

Gestützt auf § 71 und 72^{bis} Abs. 2 des Volksschulgesetzes und Art. 21 und 68 der Gemeindeordnung beschliesst das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten schafft die Voraussetzungen für ein qualitativ hochstehendes Volksschulwesen.

² Dieses Reglement regelt den Vollzug der kantonalen Schulgesetzgebung sowie die Ausgestaltung und Organisation der städtischen Volksschule und der anderen Bereiche des kommunalen Bildungswesens.

Art. 2 Schulangebot

¹ Der Stadtrat legt das städtische Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

² Er gewährleistet die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der notwendigen Schulanlagen.

³ Der Stadtrat regelt und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Sekundarschule P an der Kantonsschule Olten sowie mit den Heilpädagogischen Sonderschulen.

Art. 3 Ergänzendes Angebot

¹ Als Ergänzung zur Regelschule werden insbesondere in den Bereichen von Spezialklassen, des freiwilligen Schulsports, der Jugendbibliothek und der Logopädie entsprechende Einrichtungen und Angebote geschaffen.

² Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten führt eine Musikschule. Aufgaben, Unterrichtsangebot und Anstellung der Lehrpersonen werden in weiteren Reglementen geregelt.

³ Für die Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen Olten unterhält die Einwohnergemeinde der Stadt Olten einen schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege.

Art. 4 Schulveranstaltungen

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt durch Beiträge Veranstaltungen wie Schulreisen, Sportwochen, Ski- und Klassenlager, Theater-, Konzert- und Filmbesuche. Der Stadtrat kann im Bedarfsfall Elternbeiträge und Entschädigungen festlegen.

² Alle zwei Jahre findet vor den Sommerferien das Schulfest statt.

Art. 5 Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit ist innerhalb der städtischen Schulen Olten im Sinne der Jugendfürsorge ein niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot.

² Die Schulsozialarbeit ist personell und organisatorisch der Direktion Bildung und Sport angegliedert.

Art. 6 Informations- und Anhörungsrechte

¹ Eltern/Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler haben das Recht, den Unterricht zu besuchen und der Schule Anregungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu machen. Sie haben das Recht, über das Fortkommen ihres Kindes ausreichend informiert zu werden.

² Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen sowie vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin über ihre die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.

II. Behördenorganisation

Art. 7 Kommunale Aufsichtsbehörde

¹ Der Stadtrat ist die kommunale Aufsichtsbehörde. Er trifft die strategischen Entscheide über die städtischen Schulen Olten und nimmt die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der kantonalen Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Stadtrat erteilt dem Gesamtschulleiter bzw. der Gesamtschulleiterin zuhanden der Schulleitungen den Leistungsauftrag.

³ Der Stadtrat beschliesst das Funktionendiagramm.

Art. 8 Fachkommission Bildung, Wahl und Zusammensetzung

¹ Das Gemeindeparlament wählt die Fachkommission.

² Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

³ Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit.

Art. 9 Fachkommission Bildung, Aufgaben

¹ Die Fachkommission Bildung ist Begleit- und Resonanzorgan der Schule Olten.

² Zu diesem Zweck wird die Fachkommission Bildung über neue und laufende Projekte, besondere Vorkommnisse und schulische Entwicklungen durch die Direktion Bildung und Sport informiert.

³ Die Fachkommission Bildung fördert durch eigene Inputs die Entwicklung zur guten Schule und hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt schulische Anliegen aus der Bevölkerung auf;
- b) Sie nimmt Stellung zu schulischen Legislatur- und Jahreszielen;
- c) Sie berät die operativ Verantwortlichen bei Bedarf;
- d) Sie arbeitet in Arbeitsgruppen der Direktion Bildung und Sport mit;
- e) Sie lädt in eigener Kompetenz Dritte mit beratender Stimme ein;

- f) Sie tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- g) Sie diskutiert alle Vorlagen aus der Bildungsdirektion, die der Stadtrat dem Parlament vorlegen will und alle strategischen Geschäfte der Bildungsdirektion. Die Stellungnahme der Fachkommission Bildung wird im Bericht und Antrag des Stadtrates berücksichtigt und öffentlich gemacht.

⁴Die Fachkommission Bildung erlässt über ihre Tätigkeit ein Pflichtenheft. Dieses ist durch das Gemeindeparlament zu genehmigen.

Art. 10 Gesamtschulleitung

¹ Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin der Direktion Bildung und Sport ist gleichzeitig der Gesamtschulleiter bzw. die Gesamtschulleiterin der städtischen Schulen Olten. Der Gesamtschulleiter bzw. die Gesamtschulleiterin ist gegenüber dem Stadtrat verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages an die Schulleitungen.

² Der Gesamtschulleiter bzw. die Gesamtschulleiterin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Er/sie ist Vorgesetzter der Schulleitungen aller städtischen Schulen;
- b) Er/sie führt die Schulen in pädagogischer, personeller, organisatorischer, finanzieller und administrativer Hinsicht;
- c) Er/sie ist verantwortlich für das schulische Qualitätsmanagement;
- d) Er/sie ist Anstellungsbehörde der Lehrpersonen;
- e) Er/sie leitet die Schulleitungskonferenz;
- f) Er/sie führt die Rechtsstreitigkeiten im Schulbereich oder weist diese den zuständigen Behörden zu;
- g) Er/sie koordiniert mit dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Schulen.

³ Dem Gesamtschulleiter bzw. der Gesamtschulleiterin werden im Sinne des Volksschulgesetzes folgende Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragen:

- a) Festsetzung des Ferienplanes im Rahmen der kantonalen Vorschriften;
- b) Gestaltung der Obhutszeiten (Blockzeiten) an den Schulen;

- c) Ansprechstelle bei der Abklärung um Sonderschulung.

Art. 11 Schulleitung

¹ Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Führungsverantwortung im Rahmen der Schulordnung für den ganzen operativen Bereich der Einzelschule. Er oder sie setzt den Leistungsauftrag um.

² Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat an seiner Schule namentlich folgende Aufgaben:

- a) Er/sie führt das Ausschreibungsverfahren für Lehrpersonen durch und stellt dem Gesamtschulleiter bzw. der Gesamtschulleiterin entsprechende Anträge;
- b) Er/sie erarbeitet das Schul- und Jahresprogramm und steuert die Prozesse im Rahmen der Schulentwicklung;
- c) Er/sie ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Bereich der Einzelschule;
- d) Er/sie erstattet der Schulleitungskonferenz und dem Gesamtschulleiter bzw. der Gesamtschulleiterin bedarfsgerecht Bericht;
- e) Er/sie sorgt für den optimalen Einsatz der finanziellen Mittel der Schule;
- f) Er/sie ordnet in Koordination mit dem Gesamtschulleiter bzw. der Gesamtschulleiterin Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülern an.

Art. 12 Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungskonferenz ist das verbindende Gremium der Geleiteten Schulen Olten. Ihr gehören die Gesamtschulleitung sowie die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I und der Musikschule an.

² Die Schulleitungskonferenz erarbeitet insbesondere Konzepte für die Schulentwicklung, die Personalführung, die Schul- und Unterrichtsorganisation, das Qualitätsmanagement und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern.

³ Bei Entscheiden im Bereiche der Gesamtschulleitung hat sie beratende Funktion.

⁴ Auf Primar- und Sekundarstufe I können zusätzliche Schulleitungskonferenzen geschaffen werden, um stufenspezifische Regelungen, Konzepte und Projekte zu erarbeiten.

III. Rechtspflege

Art. 13 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Schulleitung und der Gesamtschulleitung kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Stadtrat geführt werden. Vorbehalten bleibt der gemäss kantonaler Gesetzgebung vorgesehene direkte Weiterzug solcher Verfügungen an eine kantonale Beschwerdeinstanz.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann nach Anhören der Fachkommission Bildung zu diesem Erlass sowie zu den anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach dem Beschluss des Gemeindeparkaments und der Genehmigung des Volksschulamts namens des Departements für Bildung und Kultur per 1. August 2013 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden, früheren Erlasse ausser Kraft.